

Meldende

Einrichtung: \_\_\_\_\_

## Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Dokumentationshilfe für Einrichtungen bzw. Übermittlungsbogen an das zuständige Gesundheitsamt

Nachname	Geschlecht (m/w/d)	Geburtsdatum
Vorname		
Name(n) aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend)		
1)		
2)		
Adresse(n)	Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.)	
1)		
2)		

Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:

- Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten
- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen älter als 24 Monate
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:

- Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/ Bescheinigungen vorgelegt werden.
- Die vorgelegten Nachweise/ Bescheinigungen waren nicht eindeutig.
- Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.
- Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in \_\_\_\_\_  Wochen  Monaten.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am \_\_\_\_\_
- O.g. Person kann wegen des fehlenden Nachweises gem. § 20 Absatz 9 IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen bzw. dort beschäftigt werden (keine Meldung ans Gesundheitsamt erforderlich).

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon): \_\_\_\_\_ 07308 24 18

Elchingen, \_\_\_\_\_

Eisele Eva Rektorin

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung